



WV:	zdA
EINGEGANGEN	
22. Mai 2014	
RA Denis König	
an Mdt. an Mdt. Termin	MDt. Stellungn. zahlen Frist
Vorlage mit Akte	
BV	

Sozialgericht Hildesheim

BESCHLUSS

S 43 AS 618/14 ER

In dem Rechtsstreit

1. S
Duderstadt
2. L
Duderstadt
3. K
Duderstadt

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-3: Rechtsanwalt Denis König,
Willi-Eichler-Straße 11, 37079 Göttingen

gegen

Landkreis Göttingen vertreten durch den Landrat Stabsstelle 03, Justitiariat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

- Antragsgegner -

hat die 43. Kammer des Sozialgerichts Hildesheim am 22. Mai 2014 durch den Richter am
Sozialgericht Ocker beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern zu 1. und 3. vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung ab dem 01.05.2014 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von monatlich 757 EUR bis zum Abschluss des Widerspruchs- bzw. Hauptsacheverfahrens - längstens bis zum 31.10.2014 - zu gewähren.

05121304512

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 1. und 3.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB 2) durch den Antragsgegner.

Die Antragsteller bilden eine Familie und reisten erstmals im Januar 2013 in die Bundesrepublik ein. Die Antragsteller zu 1. und 3. sind litauische und die Antragstellerin zu 2. ist armenische Staatsangehörige. Sie bewohnen eine 60qm große Mietwohnung in Duderstadt, für die monatliche Unterkunftskosten in Höhe von 342,47 EUR anfallen (vgl. Blatt 26 der Verwaltungsakte / Bd. 2).

Der Antragsteller zu 1. übte nach seiner Einreise mehrere kurzzeitige sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen aus. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen. Aktuell ist er beschäftigungslos.

Die Antragstellerin zu 2. übte ebenfalls kurzzeitig ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis aus und ist aktuell ebenfalls beschäftigungslos. Ein ihr zunächst erteiltes Visum ist mittlerweile abgelaufen, einen Aufenthaltstitel hat die zuständige Ausländerbehörde nicht erteilt.

Die Antragstellerin zu 3. besucht seit ihrer Einreise ein Gymnasium in Göttingen.

Am 23.12.2013 beantragten die Antragsteller bei dem Antragsgegner die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB 2. Wegen weiterer Einzelheiten des Antrags wird auf Blatt 1ff. der Verwaltungsakte / Bd. 2 verwiesen.

Durch Bescheide vom 28.03.2014 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab. Die Antragsteller zu 1. und 3. seien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB 2 vom Leistungsbezug ausgeschlossen, da sie sich allein zum Zweck der Arbeitssuche in der Bundesrepublik aufhielten. Der Antragstellerin zu 2. seien nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II keine Leistungen zu bewilligen, da sie über keinen wirksamen Aufenthaltstitel verfüge. Wegen der weiteren Einzelheiten der Bescheide wird auf Blatt 89ff. der Verwaltungsakte / Bd. 2 verwiesen.

05121304512

Den Leistungsantrag der Antragstellerin zu 2. leitete der Antragsgegner an das Amt für Soziales der Stadt Duderstadt zwecks Prüfung eines Anspruchs auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weiter. Dieser ist bisher noch nicht beschieden worden.

Gegen die ablehnenden Bescheide legten die Antragsteller am 14.04.2014 Widerspruch ein, den der Antragsgegner bisher noch nicht beschieden hat.

Am 11.04.2014 haben die Antragsteller bei dem Sozialgericht (SG) Hildesheim die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz beantragt. Es bestehe ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II sei europarechtswidrig. Dies sei bereits mehrfach von Landessozialgerichten in gerichtlichen Eilverfahren bestätigt worden. Ferner gehe auch das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Vorlagebeschluss an den Europäischen Gerichtshof offensichtlich von einem Verstoß gegen europäisches Recht aus. Die Antragsteller seien ferner laufend bemüht, kontinuierlich am Wirtschaftsleben teilzunehmen. Der Antragsteller zu 1. habe noch weitere Beschäftigungen ausgeübt. Die jeweiligen Arbeitgeber verweigerten jedoch sowohl die Zahlung des Lohns als auch das Ausstellen einer Arbeitsbescheinigung. Ferner habe er unlängst Vorstellungsgespräche absolviert, eine neue Beschäftigung stehe in Aussicht. Aktuell verfügten die Antragsteller außer dem für die Antragstellerin zu 3. gezahlten monatlichen Kindergeld in Höhe von 184 EUR über keinerlei Einkünfte. Dies ergebe sich aus aktuellen Kontoauszügen (vgl. Blatt 79ff. der Gerichtsakte). Daher seien zumindest im Rahmen einer Folgenabwägung Leistungen vorläufig zu bewilligen.

Die Antragsteller beantragen schriftsätzlich,

den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragstellern vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt schriftsätzlich,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz der Antragsteller abzuweisen.

Eine Folgenabwägung komme nicht in Betracht. Dies ergebe sich aus mehreren Beschlüssen des 12. und 13. Senats des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen. Dem stehe auch nicht das beim EuGH anhängige Vorlageverfahren entgegen. Die Problematik der möglichen Europarechtswidrigkeit des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II sei daher auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes abschließend zu bewerten.

05121304512

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen, die dem Gericht vorgelegen haben und Grundlage der Entscheidungsfindung geworden sind.

II.

Der Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Im Übrigen war er abzuweisen.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz richtet sich nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung nötig erscheint (Satz 2). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist deshalb, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile müssen glaubhaft gemacht werden, § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Dabei darf die einstweilige Anordnung wegen des summarischen Charakters des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nicht die Entscheidung der Hauptsache vorwegnehmen. Im Hinblick darauf, dass einstweilige Anordnungen den Zweck verfolgen, zu verhindern, dass Rechte des Betroffenen durch Zeitablauf vereitelt werden, ist eine Anordnung mit Rücksicht auf die eintretenden wesentlichen Nachteile nur dann erforderlich, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls für den Antragsteller unzumutbar ist, ihn auf eine Entscheidung in einem Hauptsachverfahren zu verweisen. Dagegen dient eine einstweilige Anordnung nicht dazu, zu Lasten anderer Beteiligter der Hauptsacheverfahren eine schnellere Entscheidung zu erlangen (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. August 2006 – L 6 B 200/06 AS). Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht möglich, hat es anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden, wobei die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend zu berücksichtigen sind (siehe Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05).

05121304512

Ausgehend von diesen Grundsätzen haben die Antragsteller zu 1. und 3. die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht. Der Antragsgegner ist daher vorläufig im Rahmen einer Folgenabwägung zur Leistungserbringung zu verpflichten.

Das Gericht geht bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage davon aus, dass der Antragsteller zu 1. erwerbsfähig sowie daneben ebenso wie die Antragstellerin zu 3. hilfebedürftig und nicht von einem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II betroffen ist. Es ist daher im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes von einer Leistungsberechtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II auszugehen.

Dies vor dem Hintergrund, dass die Europarechtskonformität dieses Leistungsausschlusses im Rahmen eines Verfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nicht festgestellt werden kann. Dies ist - wie die Frage, ob tatsächlich nur ein Aufenthalt zur Zwecke der Arbeitssuche vorliegt - einem möglichen Hauptsacheverfahren vorbehalten.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass diese Frage Gegenstand der von den Beteiligten genannten Entscheidungen der Landessozialgerichte ist, die jeweils zu einer unterschiedlichen Auslegung der hierfür maßgeblichen europarechtlichen Normen gekommen sind. Dies hat in dem vor dem Bundessozialgericht (BSG) zu dem Aktenzeichen B 4 AS 9/13 R geführten Rechtsstreit dazu geführt, dass das BSG das Verfahren nach Art. 267 Abs. 1 und 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgesetzt hat, um eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einzuholen (vgl. Terminbericht des BSG Nr. 59/13).

Die Rechtslage muss folglich als offen angesehen werden. Dies führt dazu, dass im Rahmen der vorzunehmenden Folgenabwägung den Antragstellern vorläufig Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen sind. Zu ihren Gunsten ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei Leistungen nach dem SGB II um existenzsichernde Leistungen handelt, die das grundrechtlich geschützte Existenzminimum sicherstellen sollen. Derartige Leistungen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen im Zweifel vorläufig zu gewähren (vgl. hierzu LSG Niedersachsen-Bremen: Beschluss vom 09.10.2013, L 7 AS 1055/13 B ER). Das Interesse des Antragsgegners, Leistungen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erbringen zu müssen und vorliegend eventuell ohne Rechtsgrund zu leisten, hat daher zurückzustehen.

Soweit sich der Antragsgegner auf Entscheidungen des 12. und 13. Senats des LSG Niedersachsen-Bremen berufen, schließt sich das Gericht der dort vertretenen Auffassung nicht an. Es steht einer europarechtlich einschränkenden Auslegung nationalen Rechts bereits im einstweiligen Rechtsschutz nicht entgegen, dass eine mögliche Bedenken bestätigende Rechtsprechung des EuGH noch nicht vorliegt.

05121304512

Eine Folgenabwägung ist daher geboten (siehe hierzu zuletzt Landessozialgericht Thüringen: Beschluss vom 25.04.2014, L 4 AS 306/14 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen: Beschluss vom 12.03.2014, L 12 AS 108/14 B ER - beide zitiert nach juris).

Diese monatlich vorläufig zu bewilligenden Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Antragsteller zu 1:

- Regelbedarf in Höhe von 353 EUR als volljähriger Partner innerhalb der Bedarfsgemeinschaft mit der Antragstellerin zu 2.
- Anteiliger Betrag KdU: 83,34 EUR
- Anteiliger Betrag Nebenkosten: 31,68 EUR
- Anteiliger Betrag Warmwasser: 7,94 EUR
- Gesamt: 475,96 EUR

Antragstellerin zu 3:

- Regelbedarf als 18 - 24 jähriges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Haushalt der Eltern: 313 EUR
- weitere Leistungen: s.o. ; Anteil Warmwasser: 7,04 EUR
- Gesamt: 435,05 EUR

Hiervon ist das Kindergeld in Höhe von 154 EUR (184 EUR abzgl. 30 EUR Versicherungspauschale) als Einkommen in Abzug zu bringen, sodass sich ein monatlicher Gesamtbetrag in Höhe von 757 EUR ergibt.

Hinsichtlich dieser Leistungen besteht auch ein Anordnungsgrund, da die Antragsteller durch Vorlage von Kontoauszügen glaubhaft machen konnten, über keinerlei weitere Einnahmen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu verfügen.

Hinsichtlich der Antragstellerin zu 2. war der Antrag dagegen abzulehnen, da diese bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB 2 nach dem AsylbLG anspruchsberechtigt ist und somit keine Ansprüche nach dem SGB 2 geltend machen kann.

05121304512

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Ocker

Ausgefertigt
Hildesheim, 22.05.2014

Laabs
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

